Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung
der Gemeinde Garching a.d.Alz
zur Änderung der Friedhofssatzung
Vom 25. Oktober 2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert wurde, erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Garching a.d.Alz vom 02. November 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

   „(4) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Bildhauer, Steinmetze, Kunstschmiede und sonstige Gewerbetreibende (z.B. Bestatter) für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen.“

   b) Es werden folgende neue Absätze angefügt:

   „(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die

   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
   b) ihre Eintragung in die Handwerkerrolle bzw. ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen sowie
   c) einen Nachweis über einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz erbringen.

   (6) Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, welcher als Nachweis zur Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt.

   (7) Die Zulassung zur Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn der Gewerbetreibende trotz

Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend."

2. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Zugelassen sind stehende und liegende Grabdenkmäler."

   b) Absatz 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

      „c) Urnengräber
      Höhe von 0,30 m – 0,50 m
      Breite von 0,30 m – 0,60 m
      Stärke von 0,05 m – 0,25 m"

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Bei den unter Abs. 2 lit. a und b) genannten Einzel-, Kinder- und Familiengräbern darf ein Aufsatz mit folgenden Maßen angebracht werden:
   Höhe von 0,07 m – 0,15 m
   Breite von 0,40 m
   Länge von 0,50 m – 0,60 m

   Bei den unter Abs. lit. 2 c) genannten Urnengräbern kann ein Schriftfeld mit folgenden Maßen angebracht werden:
   Höhe von 0,07 m – 0,15 m
   Breite von 0,40 m
   Länge von 0,50 m – 0,60 m"

3. § 24 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Garching a.d.Alz, den 25. Oktober 2024
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister